

# Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren.

Vom 1. Januar 1913 ab traten für die Kursnotiz der Wertpapiere an sämtlichen deutschen Börsenplätzen die vom Bundesrat beschlossenen Bestimmungen in Kraft; es fielen also von diesem Zeitpunkt ab die bisher bestehenden Usancen für die Kursnotiz fort.

Auf Grund des § 35 Abs. 1 Nr. 3 des Börsengesetzes hat der Bundesrat nachstehende Bestimmungen beschlossen:

Für die Festsetzung des Börsenpreises von Wertpapieren sind folgende Grundsätze massgebend.

§ 1. Die Preise werden nach Prozenten des Nennwertes festgestellt. Für bestimmt zu bezeichnende Wertpapiere, namentlich für Aktien von Versicherungs-Gesellschaften, für solche Aktien von Terrain-Gesellschaften, bei welchen im Statut die Zahlung von Dividende ausgeschlossen ist, für Aktien von liquidierenden oder in Konkurs geratenen Gesellschaften, wenn auf derartige Aktien bereits eine Rückzahlung von Kapital stattgefunden hat, für Genussscheine, für Kuxe, für Lospapiere sind Ausnahmen zulässig.

§ 2. Bei Wertpapieren, welche gleichzeitig auf die deutsche und auf eine ausländische Währung lauten, wird der Preisfeststellung die deutsche Währung zu Grunde gelegt. Ausnahmen für bestimmt zu bezeichnende Wertpapiere sind zulässig.

§ 3. Für die Umrechnung von Werten, welche in ausländischer oder in einer ausser Wirksamkeit getretenen inländischen Währung ausgedrückt sind, in die deutsche Währung gelten folgende Umrechnungssätze:

1 Pfund Sterling . . . . .	= M. 20.40
1 Franc, Lire, Peseta, Lëu . . . . .	= „ 0.80
1 Österreichischer Gulden (Gold) . . . . .	= „ 2.—
1 „ „ (Währg.) . . . . .	= „ 1.70
1 Österreichisch-Ungar. Krone . . . . .	= „ 0.85
1 Gulden Holländischer Währg. . . . .	= „ 1.70
1 Skandinavische Krone . . . . .	= „ 1.125
1 alter Gold-Rubel . . . . .	= „ 3.20
1 Rubel . . . . .	= „ 2.16
1 alter Credit-Rubel } . . . . .	= „ 2.16
1 Peso . . . . .	= „ 4.—
1 Dollar . . . . .	= „ 4.20
7 Gulden Süddeutscher Währung . . . . .	= „ 12.—
1 Mark Banko . . . . .	= „ 1.50

Ausnahmen für bestimmt zu bezeichnende Wertpapiere sind zulässig.

§ 4. Bei Wertpapieren mit festen Zinsen werden Stückzinsen nach dem Zinsfuß, mit welchem das Wertpapier zu verzinsen ist, berechnet. Bei anderen Wertpapieren findet eine Berechnung von Stückzinsen nicht statt.

In geeigneten Fällen sind für bestimmt zu bezeichnende festverzinsliche Wertpapiere, insbesondere für Schuldverschreibungen in

Zahlungsstockung geratener Gesellschaften, Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 zulässig.

§ 5. Bei Berechnung der Stückzinsen wird das Jahr mit 360 Tagen, der Monat mit 30 Tagen angesetzt. Jedoch ist der Monat Februar mit 28, in Schaltjahren mit 29 Tagen anzusetzen, wenn der Endpunkt der Zinsberechnung in den Februar fällt.

§ 6. Bei Berechnung der Stückzinsen wird bei Kassageschäften der Kauftag, bei Zeitgeschäften der Erfüllungstag mitgerechnet.

§ 7. Bei Wertpapieren, deren Zinsscheine am ersten Tage eines Monats nach altem Stile fällig werden, sind die Stückzinsen vom Ersten des gleichlautenden Monats neuen Stiles zu berechnen.

§ 8. Aktien inländischer Gesellschaften werden vom zweiten Werktag ab nach dem Tage, an welchem die Generalversammlung den Wert des Gewinnanteilscheins für das abgelaufene Geschäftsjahr festgestellt hat, ohne diesen Gewinnanteilschein gehandelt.

Reichsbankanteile werden vom Tage der Fälligkeit des Abschlagsdividendenscheins ab ohne diesen gehandelt.

Aktien ausländischer Gesellschaften werden erst dann ohne den Gewinnanteilschein gehandelt, wenn dieser zur Auszahlung gelangt.

Ausnahmen für bestimmt zu bezeichnende Wertpapiere sind zulässig.

§ 9. Die im § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 8 Absatz 4 vorgesehenen Ausnahmen greifen nur Platz, wenn darüber zwischen den Börsenorganen sämtlicher Börsen, an denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, Einverständnis erzielt wird. Die vereinbarten Ausnahmen und der Zeitpunkt, mit dem sie in Kraft treten sollen, sind dem Reichskanzler mitzuteilen; sie werden von diesem im „Reichsanzeiger“ bekannt gemacht und erlangen damit für sämtliche deutsche Börsen Wirksamkeit.

§ 10. Aktien, die den bisherigen Bestimmungen gemäss bereits im Jahre 1912 ohne den Gewinnanteilschein für das im Jahre 1912 abgelaufene Geschäftsjahr der Gesellschaft zu handeln waren, sind nach dem 1. Januar 1913 auch dann ohne diesen Gewinnanteilschein zu handeln, wenn die Generalversammlung den Wert des Scheines noch nicht festgestellt hat.

Berlin, den 21. November 1912.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.